

26.11.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Punkt 1 der 583. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1987

Der Bundesrat möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 16 (§ 67 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

16 a. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten "Kohle und Stahl" die Worte "und der Schiffbauindustrie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über Beihilfen für den Schiffbau" eingefügt.

Begründung:

Der Geltungsbereich der für die Stahlindustrie geltenden Ausnahmeregelung, die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld auf drei Jahre zu verlängern, soll auf die Schiffbauindustrie ausgeweitet werden.

Der Bundesrat hat bereits in seinem Beschluß zum Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit - Drucksache 241/87 (Beschluß) - bedauert, daß der Deutsche Bundestag der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 3. April 1987 zur Einbeziehung der Schiffbauindustrie in die Verlängerung der Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld nicht gefolgt ist. Er hat die Bundesregierung zugleich gebeten, darauf hinzuwirken, daß der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung über einen verlängerten Bezug von Kurzarbeitergeld auf

die Betriebe der Schiffbauindustrie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über Beihilfen für den Schiffbau im Achten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes ausgeweitet wird. Dem ist die Bundesregierung nicht nachgekommen.

Bei vergleichbarer Lage in der Stahlindustrie und in der Schiffbauindustrie ist die Einbeziehung der Schiffbauindustrie in die Regelung über den verlängerten Bezug von Kurzarbeitergeld insbesondere deshalb erforderlich, um den strukturellen Anpassungsprozeß im Schiffbau mit den Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes sozialpolitisch wirksam unterstützen zu können.